

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Rahmenrichtlinie

Rahmenrichtlinie

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023

§ 1. Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien zur Förderung der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens in Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2. Allgemeine Ziele der Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens

Die Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens hat zum Ziel:

1. den Ausbau der quantitativen und qualitativen Kinderbetreuung und -bildung in Tirol zu unterstützen
2. die Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern
3. Kinder zu fördern und in ihren Fähigkeiten zu stärken
4. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.
5. Die Entwicklung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien sind

1. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2022: In einer räumlichen und/oder organisatorischen Einheit betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres gemäß TKKG geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden.
2. Elementare Bildungseinrichtungen: Kinderkrippen und Kindergärten im Sinn der Z 3 und 4.
3. Kinderkrippen (bzw. Kinderkrippengruppen): Erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches

Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

4. Kindergärten (bzw. Kindergartengruppen): Elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.
5. Horte (bzw. Hortgruppen): Pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.
6. Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung: Betreuung schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens.
7. Bedarfsorientierte Ferienbetreuung: Betreuung schulpflichtiger Kinder an Wochentagen während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien und an sonstigen schulfreien Tagen, wenigstens zwei Wochen und höchstens zwölf Wochen jährlich, zumindest von 7.30 bis 14.00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens.
8. Kindergartenjahr gemäß TKKG: Zeitraum eines Unterrichtsjahres laut Definition gemäß § 2 Abs. 17 TKKG.
9. Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022, (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik): Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.
10. Betriebsjahr: 365 Tage gerechnet ab dem Zeitpunkt, mit dem die Maßnahme gesetzt worden ist bzw. zum Tragen kommt.
11. Elementare Kinderbildung und Kinderbetreuung, die mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbaren ist (VIF-Kriterien): Institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und Kinderbetreuung
 - a. durch qualifiziertes Personal,
 - b. mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik,
 - c. mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d. werktags von Montag bis Freitag,
 - e. an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 ½ Stunden und
 - f. mit Angebot von Mittagessen.
12. Bildungssprache Deutsch: Die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen verwendete Sprache bzw. in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch zusätzlich geförderte Sprache, welche im Umgang des Personals mit den betreuten Kindern und den Kindern untereinander im Fokus steht.
13. Frühe sprachliche Förderung: Förderung durch pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch.
14. Förderung des Entwicklungsstandes: Wissenschaftlich geleitete ganzheitliche Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte der Kinder, die die Entwicklung der Sprachkompetenz unterstützen (z.B.

Förderung der Mehrsprachigkeit, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen).

15. Ergebnis der frühen sprachlichen Förderung: Anzahl der Kinder, die bei der ersten Beobachtung im Alter von vier oder fünf Jahren zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres gemäß Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, einen Sprachförderbedarf haben und nach Durchführung der Sprachfördermaßnahme einen solchen nicht mehr aufweisen, wobei sich das Ergebnis auf den Zeitraum eines Kindergartenjahres gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik bezieht.
16. Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung: Prozentueller Zahlenwert, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres gemäß Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat.
17. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen: Natürliche oder juristische Personen, die für
 - a. die Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Kinderspielgruppe oder der für die Tagesbetreuung notwendigen Gebäude, Räume und Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
 - b. die Beistellung des für die Betreuung der Kinder erforderlichen Fachpersonals sowie des für die Betreuung der Gebäude, Räume und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals,
 - c. die Bereitstellung und Instandhaltung des Beschäftigungs- und Spielmaterials und
 - d. die Deckung des sonstigen Sachaufwandesverantwortlich sind.
18. Tagesbetreuung: Die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerete, Wahleltern, die nach § 204 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen. Die Tagesbetreuung kann im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater), in geeigneten Räumlichkeiten in Betrieben (Betriebstagesmutter, Betriebstagesvater) oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.
19. Tagesbetreuungsorganisationen: Natürliche oder juristische Personen, die Tagesmütter bzw. -väter beschäftigen, fachlich betreuen, fortbilden und vermitteln.
20. Kinderspielgruppen: Nicht zwingend während des gesamten Kindergartenjahres geöffnete Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche, in denen es Kindern, die überwiegend von ihren Eltern selbst betreut werden, ermöglicht werden soll, Gruppenerfahrungen mit anderen Kindern zu machen, wobei die Betreuung nicht verpflichtend durch pädagogisches Fachpersonal erfolgt.
21. Kindergruppen: Sind erste außerfamiliäre Einrichtungen. Ihr Angebot richtet sich an Kinder bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten.

§ 4. Gegenstand der Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens

1. Schwerpunkte der Förderungen sind
 - a. die Förderung des Ausbaus des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebots
 - b. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen
 - c. die Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung
 - d. die Förderung der Bildungssprache Deutsch
 - e. die Förderung der Tagesbetreuung und des allgemeinen Bildungswesens
 - f. die Förderung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalaufwands.
2. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5. Rechtliche Grundlagen der Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens

1. Das Land Tirol gewährt Förderungen im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:
 - allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechtes,
 - einschlägige Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik,
 - einschlägige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtner*innen, Erzieher*innen an Horten und Erzieher*innen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler*innen von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 idF BGBl. I Nr. 185/2021,
 - einschlägige Bestimmungen des TKKG,
 - die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol,
 - die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern im Rahmen der Förderung der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, S. 8) in Verbindung mit Verordnung Nr. 2020/1474 vom 13.10.2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) zu beachten.

2. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung,
 - b. Gegenstand der Förderung,
 - c. Fördernehmer*innen,
 - d. Art und Ausmaß der Förderung,
 - e. Fördervoraussetzungen,
 - f. Verfahrensbestimmungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens besteht nicht.

§ 6. Fördernehmer*innen

1. Fördernehmer*innen können sein:

- eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Einzelpersonen
- Einzelunternehmen
- Genossenschaften,
- Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen Bund und Land Tirol)
- Vereine.

§ 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens kann gewährt werden in

- a. nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen
- b. nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8. Förderbare Kosten

Förderungen werden gewährt für

1. Investitionskosten
2. Personal- und Sachkosten
3. Ausbildungskosten

Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9. Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der*die Förderwerber*in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des*der Förderwerber*in aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
4. Förderungen im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10. Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a. Fördergeber im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens ist das Land Tirol.
 - b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.
 - c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
 - d. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Einbringung des Förderantrages
 - a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas Anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des*der Förderwerber*in. In den Einzelrichtlinien ist die Form der Einbringung festzulegen sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.

- b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- c. Um Angaben, die der*die Förderwerber*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim*bei der Förderwerber*in angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die den Einzelrichtlinien des Landes Tirol widersprechen, insbesondere

- a. den politischen Zielsetzungen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol entgegenstehen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas Anderes geregelt,
- c. wenn gegen den*die Förderwerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen eine*n geschäftsführende*n Gesellschafter*in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes

Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.

5. Förderentscheidung

- a. Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- b. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem*der Förderwerber*in schriftlich mitzuteilen.

- d. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Fördervereinbarung

- a. In den Einzelrichtlinien ist geregelt, in welchen Fällen bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer*in ein schriftlicher Fördervertrag abzuschließen ist.
- b. Die Zusage bzw. der Fördervertrag wird von der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellt.
- c. Der Fördervertrag wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der*die Fördernehmer*in (mehrere Fördernehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des*der Fördernehmer*in vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt, dies in jenem Ausmaß, in dem förderbare Leistungen seitens des*der Fördernehmer*in bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht wurden und nachgewiesen werden können,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- die Ansprüche aus der Förderung im Bereich der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
 - ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
 - die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.
- d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.
9. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der*die Fördernehmer*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Feststellung der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. vom*von der Antragsteller*in, soweit im jeweiligen Fall zutreffend:

Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen

2. von den Arbeitnehmer*innen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
3. von den Kindern, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
4. von den Kursteilnehmer*innen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen
5. von den Auftragnehmer*innen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung 10 Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der*die Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt werden.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen,

sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Förderungen des Landes Tirol im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung vom 15.08.2022 außer Kraft.